



Informationsblatt für Veranstalter internationaler Sportanlässe im Inland

Mit dem per 1. Januar 2018 in Kraft getretenen teilrevidierten Mehrwertsteuergesetz (MWSTG) erfolgten Änderungen u.a. betreffend die Steuerpflicht. Dieses Informationsblatt orientiert die Veranstalter von internationalen Sportanlässen im Inland (nachfolgend Veranstalter genannt) über die Änderungen und Vereinfachungsmöglichkeiten bei der Steuerentrichtung.

1. Änderungen bei der Steuerpflicht

Für die Bestimmung der Steuerpflicht sind gemäss teilrevidiertem MWSTG nicht mehr die im Inland, sondern neu die **weltweit** erzielten Umsätze massgebend. Von dieser Änderung sind auch Sportler, Sportlerinnen und Sportteams (nachfolgend allesamt als Sportler bezeichnet) mit Wohnsitz oder Sitz (nachfolgend: Wohnsitz) im Ausland betroffen, welche im Inland einen Umsatz von weniger als 100'000 Franken, aber weltweit einen Umsatz von mindestens 100'000 Franken erreichen (beispielsweise aus Antritts- und Preisgeldern oder anderen der Steuer unterliegenden Entgelten wie Werbeleistungen). Bei nicht gewinnstrebigen, ehrenamtlich geführten Sportvereinen gilt eine Umsatzgrenze von 150'000 Franken. Steuerpflichtig wird, wer nach aussen als Leistungserbringer auftritt. Für gewöhnlich wird dies der Sportler selber oder das Sportteam sein. Je nach Vertragsausgestaltung kann nicht der Sportler selber, sondern die Managementgesellschaft, der Sportverband oder der Sportfunktionär steuerpflichtig werden, sofern er oder sie als Leistungserbringer/-in nach aussen auftritt und nicht nur als Inkassostelle (direkte Stellvertretung) der Preisgelder handelt ([Art. 20 MWSTG](#)). Näheres darüber kann dem „Informationsblatt für Sportler, Sportlerinnen und Sportteams mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland zur Mehrwertsteuer in der Schweiz“ der ESTV vom Oktober 2019 sowie der [MWST-Info 02 Steuerpflicht](#) entnommen werden.

2. Freiwillig anwendbares Verfahren der vereinfachten Steuerentrichtung für die am Sportanlass teilnehmenden Sportler mit Wohnsitz im Ausland

Die Registrierung von Sportlern mit Wohnsitz im Ausland für Zwecke der Mehrwertsteuer ist mit administrativen Aufwand verbunden. Darunter fallen für den Sportler mit Wohnsitz im Ausland u.a. die Registrierung im schweizerischen MWST-Register, die Bestellung eines in der Schweiz niedergelassenen Steuervertreters, die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung und die periodische Abrechnung mit der ESTV bis zur Abmeldung aus dem schweizerischen MWST-Register und der Rückforderung der Sicherheitsleistung.

Das erleichterte Verfahren ist für den Veranstalter **freiwillig** und sieht vor, dass der steuerpflichtige Sportler mit Wohnsitz im Ausland den Veranstalter anweisen kann, die von ihm geschuldete Steuer an die ESTV weiterzuleiten. Dies kann jedoch nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass der Sportler neben Antritts- oder Preisgeldern keine weiteren Umsätze aus andersartigen Leistungen im Inland erzielt (z.B. aus Werbeleistungen, Sponsoring, Fanartikelverkauf).

Bei Anwendung dieses vereinfachten Verfahrens hat der Sportler dem Veranstalter mitzuteilen, dass er in der Schweiz steuerpflichtig ist und dass der Veranstalter die von ihm geschuldete Steuer der ESTV weiterleiten soll. Dies kann auf dem Abrechnungsbeleg der Antritts- oder Preisgelder oder anderen Dokumenten erfolgen. Ausgenommen davon sind diejenigen Sportler mit Wohnsitz im Ausland, welche im Zeitpunkt der Auszahlung des Preisgeldes die massgebende Umsatzgrenze für die Steuerpflicht nicht erreicht haben oder bereits im schweizerischen MWST-Register eingetragen sind und die Steuer mit der ESTV selber abrechnen. Für den Sportler mit Wohnsitz im Ausland entfällt der anfangs erwähnte administrative Aufwand.

Für die Weiterleitung der Steuer hat der Veranstalter die an den steuerpflichtigen Sportler mit Wohnsitz im Ausland geschuldeten Antritts- und Preisgelder (Bruttobetrag) inkl. die vom Sportler in Rechnung gestellte Spesen bei der ESTV mittels Formular (Formular über die Abrechnung der Mehrwertsteuer von Sportlern, Sportlerinnen und Sportteams) anzugeben. Der Veranstaltung wird daraufhin eine separate Abrechnungsnummer zugeteilt, worüber ausschliesslich die an die Sportler ausgerichteten Entgelte abzurechnen sind. Die ESTV stellt dem Veranstalter in der Folge die vom steuerpflichtigen Sportler mit Wohnsitz im Ausland geschuldete Steuer in Rechnung. Der Veranstalter kann die bezahlte Steuer in der gleichen Abrechnungsperiode grundsätzlich wieder unter Berücksichtigung der Vorsteuerquote als Vorsteuer in Abzug bringen. Die Einreichung des vorgenannten Formulars¹ bei der ESTV hat innert 60 Tagen nach Ablauf derjenigen Abrechnungsperiode² zu erfolgen, in welcher die Veranstaltung stattfindet.

Der Veranstalter haftet nicht für die Steuerforderung des Sportlers. Wird die Steuer vom Veranstalter nicht an die ESTV weitergeleitet, behält sich diese vor, die geschuldete Steuer beim Sportler einzufordern. Durch die vereinfachte Steuerentrichtung durch den Veranstalter, bleibt die Steuerpflicht des Sportlers bestehen. Lässt dieser nicht sämtliche geschuldete Steuer von den jeweiligen Veranstaltern weiterleiten, so muss sich der Sportler bei der ESTV anmelden.

Bern, Oktober 2019

¹ [Art. 71 MWSTG.](#)

² Effektive Abrechnungsmethode: Quartal; Abrechnung nach Saldosteuersätzen: Semester ([Art. 35 Abs. 1 Bst. a bzw. Bst. b MWSTG.](#))